

Anl. 9 UHSBV

UHSBV - Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.Aufbau der Datensätze des Personals der Universitäten:
2. 1.1Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse oder Verwendungen einer Person ist ein gesonderter Datensatz je Beschäftigungsverhältnis und Verwendung zu übermitteln.
3. 1.2Von karenzierten Personen ist ein Datensatz mit Beschäftigungsausmaß „0,0%“ zu übermitteln.
4. 2.Aufbau der Datensätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Datensatzkennung	3.1
2	Datensatzkennung	3.2
3	Geschlecht	M, W, X, O, I oder K
4	Geburtsjahr	
5	Staatsangehörigkeit	3.3
6	höchste abgeschlossene Ausbildung	3.4
7	Beginn des ersten dieser Universität zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses	(MMJJJJ)
8	Beschäftigungsart 1	3.5
9	Beschäftigungsart 2	3.5
10	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung	
11	Verwendung	3.6
12	Funktion	3.7
13	Beginn der aktuellen Verwendung gemäß 3.6	(MMJJJJ)
14	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents	
15	Personal an Universitäten mit Zugehörigkeit zu einer Medizinischen Fakultät (einer anderen Universität)*) **)	
16	Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gemäß Merkmal 15 in %*)	

*) Merkmale 15 und 16 sind nur von Universitäten zu liefern, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist bzw. die Leistungen für eine Medizinische Fakultät einer anderen Universität erbringt.

**) Alle Personen, die unter das Merkmal 15 fallen, sind in den Daten mit dem Attribut ‚M‘ zu kennzeichnen.

1. 3.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at